



# Bundesgerichtshof

## BESCHLUSS

2 ARs 378/02

2 AR 212/02

vom

17. Januar 2003

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges

Az.: (566) 5 VRs 65 Js 2412/98 (97/00) Landgericht Berlin

Az.: 1 AR 779/02 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Az.: 5 Ws 359/02 Kammergericht Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 17. Januar 2003 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 11. Juli 2002 - Az.: 5 Ws 359/02 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluß nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4, Satz 2 StPO).

Der Antrag des Beschwerdeführers, ihm für dieses Verfahren einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist damit gegenstandslos.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß